

ZH_OBERGERICHT SB240434 vom 4. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240434

FR: ZH_OBERGERICHT SB240434 du 4 juillet 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240434 del 4 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIESSER in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage 2020, Art. 428 N 14).

E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten der amtlichen Verteidigung stellen ebenfalls Bestandteile der Verfahrenskosten dar (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), welche jedoch einstweilen aus der Gerichtskasse zu bezahlen sind, wobei Art. 135

- 52 - Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt, wonach für diese Kosten auf den Beschuldigten Rückgriff genommen werden kann, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 1.3

Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben gestützt auf Art. 423 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 2 StPO beim Staat. Für die Kostenaufgabe gemäss Art. 426 StPO ist nicht die rechtliche Würdigung und die Anzahl der angeklagten Tatbestände, sondern der zur Anklage gebrachte Sachverhalt massgebend (Urteil des Bundesgerichts 6B_803/2014 vom 15. Januar 2015 E. 3.5).

E. 1.4

Der beschuldigten Person können die gesamten Kosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.3; 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.2; 6B_574/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.3; DOMEISEN, in: Niggli/Heer/Wiprächiger, a.a.O., Art. 426 N 6; GRIESSER, a.a.O., Art.

426 N 3).

E. 1.5

Die Vorinstanz sprach den Beschuldigten mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 8 der Anklage anklagegemäss schuldig. In jenen Abschnitten gelangte sie zu einer für den Beschuldigten günstigeren rechtlichen Würdigung. In Bezug auf diese Tatvorwürfe entstand jedoch kein höherer Untersuchungsaufwand, waren doch sämtliche Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunktes notwendig. Sodann stehen sämtliche Anklagevorwürfe in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang.

- 53 -

E. 1.6

Bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung ist zu bemerken, dass diese gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO dann zurückzuzahlen sind, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Wie vorstehend dargelegt (E. III.4.1. und 7.1; Urk. 15/4), wies der Beschuldigte per 2021 ein steuerbares Vermögen von Fr. 1'193'000.– auf, wobei er zu Beginn der Untersuchung ausdrücklich darauf verwies und sein Vermögen im Berufungsverfahren auf ca. Fr. 1.2 Mio. und seine Eigentumswohnung auf ca. Fr. 800'000.– bis Fr. 1 Mio. bezifferte (Prot. II S. 10). Der Beschuldigte lebt somit in durchaus guten wirtschaftlichen Verhältnissen und verfügt über Vermögen, das es ihm erlaubt, die ihn treffenden Kosten der Verteidigung zu bezahlen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, inklusive diejenigen der amtlichen Verteidigung, wären daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Zuzugabe Verbots der reformatio in peius gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO fällt dies für die erstinstanzlichen Kosten indessen ausser Betracht. Mithin ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 5 bis 7), mit Ausnahme von Dispositivziffer 5, vierte Position der Kostenaufstellung (Entschädigung der amtlichen Verteidigung), über die sogleich separat zu befinden ist, zu bestätigen. 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigerin im erstinstanzlichen Verfahren 2.1. Die Vorinstanz führte zur Begründung der der amtlichen Verteidigerin zugesprochenen Entschädigung aus, die Verteidigerin mache für ihre Bemühungen und Barauslagen bis 29. November 2023 einen Aufwand von 57 Stunden und 34 Minuten, Fr. 14'145.90 inkl. Auslagen sowie 7.7 % Mehrwertsteuer geltend (Urk. 49). Gemäss Verfügung [der Oberstaatsanwaltschaft] vom 13. Dezember 2021 [recte: 9. Dezember 2021] sei die amtliche Verteidigung mit Wirkung ab 22. November 2021 bestellt worden (Urk. 12/2). Die Bemühungen der amtlichen Verteidigerin, welche vorher geleistet worden seien, seien von der amtlichen Verteidigung somit nicht erfasst. Die am 21. November 2021 geleisteten 6 Stunden und 23 Minuten seien in Abzug zu bringen. Ebenfalls in Abzug zu bringen seien 1 Stunde und 50 Minuten für die von der Verteidigerin zu viel geltend gemachte Zeit der Hauptverhandlung sowie des Studiums des Urteils sowie der Nachbesprechung vom 29. November 2023. Im Ergebnis sei die amtliche Verteidigerin somit mit Fr. 12'179.35 zu entschädigen (Urk. 68 S. 61).

- 54 - 2.2. Hinsichtlich der Begründung ihrer Beschwerde, die – wie eingangs dargelegt – im Rahmen des Berufungsverfahrens materiell zu behandeln ist (vgl. E. I.1.1), ist vorab grundsätzlich auf die Eingabe vom 13. September 2024 an die III. Strafkammer des Obergerichts zu verweisen (Urk. 77/2 S. 3 ff.). Bezüglich des Datums – 21. oder 22. November 2021 – macht die Verteidigerin geltend, dabei habe es sich um einen Verschreiber handeln müssen, was dem Bezirksgericht hätte auffallen müssen. Aus dem Protokoll der ersten polizeilichen Einvernahme, ganz am Anfang, gehe hervor, dass sie

von der Polizei aufgeboten worden sei, weil es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung gehandelt habe (Urk. 7 F/A 7 S. 1). Es würde wenig Sinn machen, wenn die unfreiwillig – aber zur Verwertbarkeit der ersten Einvernahme notwendige – beigezogene Pikettverteidigung für ihren ersten Einsatz nicht entschädigt würde. Aus prozessökonomischen Gründen habe sie gegen die Ernennungsverfügung keine Beschwerde geführt bzw. kein Berichtigungsbegehren gestellt (Urk. 77/2 S. 5). Bezüglich der Kürzung aufgrund der kürzeren Hauptverhandlung führte die Verteidigerin aus, vorgeladen worden sei für die Hauptverhandlung auf 08.30 Uhr, die Verhandlung habe aber mit 15 Minuten Verspätung begonnen, was nicht ihr anzulasten sei, da sie bereits um 08.15 Uhr dort gewesen sei. Um 13.25 Uhr sei das Ende der Hauptverhandlung protokolliert. Sie sei somit sogar länger als die antizipierten 5 Stunden anwesend gewesen. Ginge man vom pünktlichen Beginn der Hauptverhandlung um 08.30 Uhr aus, so wäre eine Kürzung von 5 Minuten bzw. Fr. 19.75 inkl. 7.7 % MwSt. möglich, zufolge Geringfügigkeit indes nicht angezeigt (Urk. 77/2 S. 6 f.). 2.3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung bemisst sich im Kanton Zürich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; Art. 135 Abs. 1 StPO). Bei Strafprozessen ist die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falls, der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu bemessen (§ 2 und 3 AnwGebV). Dabei stellt der in einer spezifizierten Aufstellung eines Rechtsanwaltes geltend gemachte Zeitaufwand lediglich ein Bemessungskriterium dar und ist nur insoweit zu berücksichtigen, als er auch notwendig war, wobei dies auch für die geltend gemachten Barauslagen zu gelten hat (vgl. § 22 AnwGebV). Ferner ist zu beachten, dass gemäss Rechtsprechung nicht umstritten ist, dass das zwischen Beschuldigtem und Wahlverteidiger

- 55 - vereinbarte Honorar (Stundensatzhöhe) für die Festsetzung der Parteientschädigung nicht bindend ist. Vielmehr richtet sich die Höhe auch diesfalls nach den kantonalen Anwaltstarifen (WEHRENBURG/FRANK, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2023, Art. 429 N 16 m.w.H.). Im Kanton Zürich beträgt der Stundenansatz in der Regel Fr. 150.– bis Fr. 350.– und für unentgeltliche oder amtliche Rechtsvertretungen seit 1. Januar 2015 Fr. 220.– (§ 3 AnwGebV). Im Vorverfahren nach Art. 299 ff. StPO bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der Vertretung. Es gelten die Ansätze nach § 3 (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich der Vorbereitung des Parteivortrags und der Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor den Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). 2.4. 2.4.1. Zur Frage, ob es sich beim Datum der Bestellung der amtlichen Verteidigung gemäss Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 9. Dezember 2021 um einen Irrtum handelte, ist vorab zu bemerken, dass die Begründung der amtlichen Verteidigerin, sie habe die Verfügung aus prozessökonomischen Gründen nicht angefochten oder eine Berichtigung verlangt, nicht zu überzeugen vermag. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sie den Umstand, dass in der Ernennungsverfügung ein anderes Datum, als dasjenige, von dem sie ausging, dass es korrekt sei, genannt wird, schlicht nicht bemerkte. Einen Berichtigungsentscheid zu verlangen, wäre ein absolut geringfügiger Aufwand gewesen, wenn es darum gegangen wäre, Unklarheiten, wie sie nun vorliegend bestehen, zu vermeiden. Hätte die Verteidigerin effektiv aus prozessökonomischen Gründen auf ein Berichtigungsbegehren verzichtet, wäre anzunehmen, dass sie dies bereits mit Einreichung ihrer Honorarnote gegenüber der Vorinstanz geltend gemacht hätte. Dass hier ein Irrtum der Oberstaatsanwaltschaft vorgelegen haben könnte, musste sich der Vorinstanz jedenfalls

nicht automatisch erschliessen. Es ist denn auch zu betonen, dass im Fall einer notwendigen Verteidigung nicht automatisch auch eine amtliche Verteidigung ernannt werden muss, kann die notwendige Verteidigung, insbesondere im Falle eines Beschuldigten in günstigen finanziellen Verhältnissen, durchaus auch durch eine erbetene Verteidigung gewährleistet werden, die – wenn der Beschuldigte kei-

- 56 - nen Wunschverteidiger benennt – auch über das Verteidigerpikett aufgeboden werden kann. Nichtsdestotrotz erscheint es nachvollziehbar, dass vorliegend effektiv ein Irrtum der Oberstaatsanwaltschaft anlässlich des Verfassens der Ernennungsverfügung vom 9. Dezember 2021 vorlag, zumal keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Oberstaatsanwaltschaft für die Leistungen der Verteidigung vom 21. November 2021 von erbetener Verteidigung ausgegangen wäre, ansonsten dies im Rahmen der Begründung der Verfügung wohl wenigstens kurz erwähnt worden wäre. Die fraglichen 6 Stunden und 14 Minuten – beim Wert 6.23 Stunden handelte es sich gemäss Darstellung in der Honorarnote offenbar um einen Dezimalwert statt eines Minutenwerts – vom 21. November 2021 sind daher zusätzlich zu entschädigen. Bei einem Stundensatz von Fr. 220.– und einem Mehrwertsteuersatz von 7.7 % ergibt dies einen Betrag von Fr. 1'476.15, der unter diesem Titel zusätzlich zu entschädigen ist. 2.4.2. Hinsichtlich des Abzugs von 1 Stunde und 50 Minuten aufgrund der kürzer ausgefallenen Hauptverhandlung, als seitens der Verteidigerin bei der Verfassung ihrer Honorarnote mit 5 Stunden antizipiert wurde, ist zu bemerken, dass sich aus der Begründung der Vorinstanz ergibt, dass beim Abzug von 1 Stunde und 50 Minuten nicht einzig auf die Dauer der Hauptverhandlung selbst, sondern auch auf die Dauer des Studiums des Urteils sowie der Nachbesprechung fokussiert wurde. Wie die Vorinstanz genau zu diesem Wert gelangt, wird aus ihrer Begründung allerdings nicht ganz klar. Beim Beginn der Hauptverhandlung ist von der Uhrzeit gemäss Vorladung, also 08.30 Uhr, auszugehen. Das Ende der Hauptverhandlung ist mit 13.25 Uhr protokolliert, womit die Hauptverhandlung – wie auch von der Verteidigerin zutreffend angemerkt – fünf Minuten weniger lang dauerte, als von ihr zuvor geschätzt. Der für den 29. November 2023 geltend gemachte Zeitaufwand für den Hin- und Rückweg von 1 Stunde ist korrekt. Für das Studium des Urteils und dessen Besprechung mit dem Klienten wird üblicherweise jedoch eine Stunde entschädigt statt die geltend gemachten 1.5 Stunden. Wenn die Vorinstanz den Abzug aufgrund der gesamten Leistungen der Verteidigung vom 29. November 2023 mit 1 Stunde 50 Minuten beziffert, so ist dem entgegen zu halten, dass korrekterweise von lediglich 35 Minuten oder 0.5833 Stunden auszugehen ist, die in der Honorarnote für den 29. November 2023 zu viel geltend gemacht wurden. Bei einem Stun-

- 57 - densatz von Fr. 220.– und einem Mehrwertsteuersatz von 7.7 % ergibt dies einen Betrag von Fr. 138.20, der von der gesamthaft geltend gemachten Entschädigung von Fr. 14'145.90 gemäss Honorarnote vom 28. November 2023 (Urk. 49) in Abzug zu bringen ist. 2.4.3. Rechtsanwältin M^{Law} X._____ ist somit für ihren Aufwand und ihre Auslagen als amtliche Verteidigerin in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren eine Entschädigung von Fr. 14'007.70 (inkl. 7.7 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist die Beschwerde abzuweisen. Es ist vorzumerken, dass die amtliche Verteidigerin für ihre Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren bereits einen Betrag von Fr. 12'179.35 erhalten hat. 3. Kosten des Berufungsverfahrens 3.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– zu veranschlagen. Die Entscheidungsgebühr für das Verfahren betreffend die Honorarbeschwerde von Rechtsanwältin

MLaw X._____ fällt ausser Ansatz. 3.2. Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung vollumfänglich. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind zufolge günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse (vgl. E. 1.6) ebenfalls dem Beschuldigten aufzuerlegen. 3.3. Die amtliche Verteidigerin ist unter Berücksichtigung der Dauer der Berufungsverhandlung für das Berufungsverfahren mit Fr. 5'700.– (Urk. 85, inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. 3.4. 3.4.1. Bezüglich der beantragten Prozessentschädigung für die der Berufungsinstanz zuständigkeitshalber überwiesene Honorarbeschwerde verweist die amtliche Verteidigerin auf die Honorarnote vom 13. September 2024, worin ein Stundenauf-

- 58 - wand von 6.17 Stunden für die Honorarbeschwerde aufgeführt wird (Urk. 77/3/12; Urk. 77/2 S. 8). 3.4.2. Im Beschwerdeverfahren beträgt die Gebühr Fr. 300.– bis Fr. 12'000.– (§ 19 Abs. 1 AnwGebV). Soweit u.a. Entschädigungsansprüche zu behandeln sind, ist die Gebühr in der Regel auf zwei Drittel bis einen Fünftel zu ermässigen (§ 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 AnwGebV). Auch hier ist die Grundgebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des Falls, der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes zu bemessen (§ 2 und 3 AnwGebV). Mithin ist der dem Verfahren angemessene Aufwand zu entschädigen. 3.4.3. Die Differenz zwischen beantragter und seitens der Vorinstanz zugesprochener Entschädigung und somit der Streitwert beträgt Fr. 1'966.55. Rechtsanwältin X._____ obsiegt mit der Anfechtung ihrer Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren und die Untersuchung weitgehend. Es ist ihr daher eine Prozessentschädigung von Fr. 700.– (inkl. 8.1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 4

Berichtigung des vorinstanzlichen Urteils

E. 4.1

Persönliche Verhältnisse/Vorleben Der Beschuldigte machte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 21. November 2021 (Urk. 7 S. 17) insofern noch Aussagen zur Person, als er geltend machte, über kein Einkommen zu verfügen, während er Vermögen habe. Aus seinem Auszug aus dem Steuerregister geht hervor, dass er per Ende 2021 ein steuerbares Vermögen von knapp Fr. 1.2 Mio. aufwies (Urk. 15/4). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 25. Mai 2023 verweigerte der Beschuldigte die Aussagen zur Person (Urk. 30 S. 11), ebenso in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Urk. 46 S. 1 ff.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er sei im Jahr 1961 in B._____ geboren und habe sämtliche Schulen in C._____ ZH besucht. Er habe eine Lehre als Elektromonteur absolviert

- 45 - und sei anschliessend im Hotel D._____ in Zürich für den technischen Unterhalt zuständig gewesen. Danach habe er bei der E._____ und schliesslich bis ins Jahr 2014 bei der F._____ als Disponent gearbeitet. Er sei frühpensioniert und habe kein Einkommen. Das Guthaben bei der Pensionskasse habe er sich auszahlen lassen, er habe jedoch erst ab dem 65. Lebensjahr Zugriff darauf. Er lebe von der Vermögensverwaltung, wobei er über Vermögen in der Höhe Fr. 1.2 Mio. verfüge und eine Eigentumswohnung im Wert von ca. Fr. 800'000.– bis Fr. 1 Mio. besitze. Schulden habe er in Form einer Hypothek und die Krankenkassenprämien würden Fr. 750.– pro Monat betragen (Prot. II S. 9 ff.). Die

persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral.

E. 4.2

Vorstrafen Der Beschuldigte ist vorstrafenlos (Urk. 69), was zumessungsneutral bleibt.

E. 4.3

Geständnis/Reue und Einsicht Ein Geständnis führt nicht zwingend zu einer Strafreduktion, sondern es steht im Ermessen des Sachrichters zu beurteilen, ob und in welchem Ausmass das Geständnis eine strafmindernde Folge haben soll (Urteil des Bundesgerichts 6B_866/2009 vom 22. Februar 2010 E. 3.3 m.w.H.). Dabei berücksichtigt das Gericht ein Geständnis, wenn insbesondere die Strafverfolgung dadurch erleichtert wird (BGE 121 IV 202 E. 2d; Urteil des Bundesgerichts 6B_891/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 3.5.2). Der Beschuldigte zeigte sich zwar bezüglich eines Teils des äusseren Sachverhalts geständig bzw. er bestritt diesen nicht, was angesichts der Videoaufzeichnung der gesamten Fahrt und seiner polizeilichen Festnahme unmittelbar danach aber auch kaum einen Sinn ergeben hätte. Bis auf einige geringfügige Übertretungen bestritt er aber die Erfüllung sämtlicher Tatbestände. Auch zeigte er nicht die geringste Reue und Einsicht. Ein in strafmindernder Hinsicht relevantes Geständnis ist daher nicht gegeben.

E. 4.4

Fazit bezüglich Täterkomponenten Die Täterkomponenten bleiben somit insgesamt zumessungsneutral.

- 46 - 5. Tatfremde Komponente

E. 4.5

Der Beschuldigte ist somit unter Abschnitt 8 und 15 der Anklage der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig zu sprechen. B. Qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln 1. Ausgangslage

E. 5

Anklagegrundsatz

E. 5.1

Die beschuldigte Person hat einen verfassungs- und menschenrechtlichen Anspruch darauf, dass ein gegen sie eingeleitetes Strafverfahren innert angemessener Frist zum Abschluss gebracht wird (Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK). Ausdruck davon ist das Beschleunigungsgebot gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO. Der relevante Zeitraum für die Beurteilung einer vermeidbaren Überlänge der Verfahrensdauer beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die beschuldigte Person Kenntnis vom Strafverfahren erhält und endet mit Rechtskraft des letztinstanzlichen Urteils. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 130 I 312 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1335/2023 vom 20. März 2025 E. 11.2; 7B_540/2023 vom 6. Februar 2025 E. 18.2.1; 7B_484/2023 vom 3. Juni 2024 E. 2.1.1; je mit Hinweisen). Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörde und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese

(Urteile des Bundesgerichts 7B_540/2023 vom 6. Februar 2025 E. 18.2.1; 7B_279/2022 vom 24. Juni 2024 E. 2.3.2). Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind meistens die Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf Strafe oder, als ultima ratio in Extremfällen, die Einstellung des Verfahrens. Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 6B_1335/2023 vom 20. März 2025 E. 11.2; 7B_540/2023 vom 6. Februar 2025 E. 18.2.3). Eine Verfahrenseinstellung kommt nur in Extremfällen in Betracht, wenn die Verfahrensverzögerung dem Betroffenen einen Schaden von aussergewöhnlicher Schwere verursachte

- 47 - (BGE 133 IV 158 E. 8; Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2020 vom 16. Juni 2020 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 5.2

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ereignete sich am 21. November 2021. Das Vorverfahren wurde nach erfolgter Einsprache gegen den ursprünglichen Strafbefehl mit Anklageerhebung am 28. Juni 2023 abgeschlossen (Urk. 32). Bis zu jenem Zeitpunkt lag noch keine übermässige Verfahrensdauer vor. Die vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 29. November 2023 statt (Prot. I S. 4), wobei die Begründung des vorinstanzlichen Urteils rund 9 Monate in Anspruch nahm und das begründete Urteil den Parteien am 4. September 2024 zugestellt wurde (Urk. 67/1-2). Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung resultiert dadurch mit rund 3 ½ Jahren ein doch übermässig langes Verfahren, das sich für den Beschuldigten belastend auswirkte, wobei die übermässige Verfahrensdauer nicht von ihm verursacht wurde. Die insgesamt übermässig lange Verfahrensdauer ist im Umfang von 3 Monaten Freiheitsstrafe strafmindernd zu berücksichtigen. 6. Übertretungen 6.1. Die Vorinstanz würdigte die Fahrt des Beschuldigten bezogen auf die diversen Übertretungen insgesamt als Ganzes, was angesichts des engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs sachgemäss erscheint. So hielt sie fest, dass der Beschuldigte auf der ganzen Fahrt 18 einfache Verkehrsregelverletzungen beging, von denen einige schwerer wiegen (Rechtsüberholen auf der Autobahn, ungenügendes Rechtsfahren) und andere weniger (z.B. Blinken). Der Beschuldigte habe sich während der ganzen Fahrt von ca. 8 Minuten durchgehend nicht ordnungsgemäss verhalten, was die hohe Zahl der Verkehrsregelverletzungen zeige. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten sowie in Anbetracht dessen, dass das Verschulden des Beschuldigten als mittelschwer eingestuft werden müsse, erachtete die Vorinstanz eine Busse von Fr. 4'500.– als angemessen (Urk. 68 S. 56 f.). 6.2. Anzuführen ist, dass die Vorinstanz im Gegensatz zur Anklage auch zwei Vorfälle, die Letztere als grobe Verletzungen der Verkehrsregeln eingeklagt hatte,

- 48 - lediglich als einfache Verletzungen der Verkehrsregeln qualifizierte, was zusätzlich ins Gewicht fällt. 6.3. Unterzieht man die diversen Übertretungen einer Einzelbetrachtung, erscheinen folgende Einzelstrafen angemessen, wobei bei jenen Übertretungen, die noch im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden könnten, die Bussenbeträge gemäss Ordnungsbussenverordnung (OBV) zu Grunde gelegt werden: Geschwin-

digkeitsüberschreitung auf der Autobahn um 7.5 km/h (Abschnitt 1 der Anklage) Fr. 60.–, Rechtsüberholen (Abschnitt 2) Fr. 800.–, Unterlassen der Richtungsanzeige (Abschnitt 2) Fr. 100.–, ungenügender Abstand beim Wiedereinbiegen (Abschnitt 3) Fr. 500.–, Unterlassen der Richtungsanzeige (Abschnitt 3) Fr. 100.–, Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn um 27.5 km/h (Abschnitt 4) Fr. 500.–, Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn im Baustellenbereich um 22 km/h (Abschnitt 6) Fr. 500.–, Geschwindigkeitsüberschreitung ausserorts um 22 km/h (Abschnitt 7) Fr. 500.–, mehrfaches Lenken des Fahrzeugs auf die Gefahrbahn (Abschnitt 8) Fr. 800.–, Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 5 km/h (Abschnitt 9) Fr. 40.–, Unterlassen der Richtungsanzeige (Abschnitt 10) Fr. 100.–, unvorsichtiges Überholen (Abschnitt 11) Fr. 500.–, Unterlassen der Richtungsanzeige (Abschnitt 11) Fr. 100.–, Geschwindigkeitsüberschreitung ausserorts um 22 km/h (Abschnitt 11) Fr. 500.–, Geschwindigkeitsüberschreitung ausserorts um 13.5 km/h (Abschnitt 12) Fr. 160.–, Unterlassen der Richtungsanzeige (Abschnitt 12) Fr. 100.–, Geschwindigkeitsüberschreitung ausserorts um 22 km/h (Abschnitt 13) Fr. 500.– und Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts um 15 km/h (Abschnitt 9) Fr. 250.–. 6.4. Die Einsatzbusse beträgt somit Fr. 800.– (Abschnitt 2 oder Abschnitt 8 der Anklage). Die weiteren Bussen betragen addiert Fr. 5'310.–. Die Täterkomponente bleibt auch bei der Busse zumessungsneutral. Unter Anwendung des Asperationsprinzips erscheint die seitens der Vorinstanz ausgesprochene Gesamtbusse von Fr. 4'500.– angemessen und ist zu bestätigen.

- 49 - 7. Gesamtwürdigung 7.1. Tagessatzhöhe Die Vorinstanz ging zur Berechnung der Höhe der Tagessätze von folgenden Werten aus (Urk. 68 S. 56): Gemäss Auskunft der Steuerbehörde verfügte der Beschuldigte im Jahr 2021 über ein steuerbares Vermögen von Fr. 1'193'000.– und ein steuerbares Einkommen von Fr. 10'900.– (somit Fr. 908.–/Monat). Anlässlich der Berufungsverhandlung bezifferte der Beschuldigte sein Vermögen auf ca. Fr. 1.2 Mio. und seine Eigentumswohnung auf ca. Fr. 800'000.– bis Fr. 1 Mio. (Prot. II S. 9). Angesichts der finanziellen Verhältnisse erscheint die vorinstanzlich festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 130.– angemessen und ist zu bestätigen. 7.2. Strafhöhe Angemessen erscheinen somit in Berücksichtigung sämtlicher Zumessungskriterien eine Freiheitsstrafe von 21 Monaten, eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 130.– und eine Busse von Fr. 4'500.–. 7.3. Anrechnung von Haft Der Beschuldigte befand sich nach seiner Festnahme vom 21. November 2021, 09.10 Uhr, bis am 22. November 2021, 11.45 Uhr, während zwei Tagen in Haft (vgl. Urk. 32 S. 1; Urk. 14/1 und 14/6). Die erstandene Haft ist gemäss Art. 51 StGB auf die ausgesprochene Freiheitsstrafe anzurechnen. IV. Vollzug 1. Ausgangslage

E. 8

Februar 1996, Nr. 18731/91) explizit festgestellt hat – nicht ausgeschlossen, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die freie Beweiswürdigung miteinzubeziehen, so insbesondere, wenn sie sich weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substantiieren, obschon eine Erklärung angesichts verschiedener belastender Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf (Urteile des Bundesgerichts 6B_1202/2021 vom 11. Februar 2022 E. 1.8.2; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4 [nicht publ. in BGE 147 IV 176]; 6B_289/2020 vom 1. Dezember 2020 E. 7.8.1).

- 12 - 3. Sachverhaltswürdigung 3.1. Dass es sich beim in der Anklageschrift genannten Fahrzeug "Skoda Superb 2.0 TFSI", Kontrollschild ZH 1 um sein Fahrzeug handelte und

er anlässlich der fraglichen Fahrt im vorgeworfenen Tatzeitraum das Fahrzeug lenkte, wird vom Beschuldigten anerkannt. Im Übrigen lässt er den Anklagesachverhalt indessen durch seine Verteidigung bestreiten (Urk. 7, 8, 30 und 48 S. 2 ff.; Urk. 84 S. 5 f.). 3.2. Die Würdigung des Sachverhalts gemäss den Abschnitten 8 und 15 der Anklage durch die Vorinstanz erscheint grundsätzlich überzeugend (Urk. 68 S. 9-19), weshalb im Wesentlichen darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen sind daher primär präzisierender Natur. 3.3. Da vorliegend mit der Videoaufzeichnung der gesamten zu beurteilenden Fahrt des Beschuldigten ein objektives Beweismittel vorliegt (vgl. Urk. 3), das einen Grossteil der sich stellenden Fragen bereits für sich alleine und unabhängig von den Aussagen der beteiligten Personen beantwortet, erscheint es zweckmässig, auf dieses Beweismittel vorab einzugehen. Wie schon seitens der Vorinstanz zu- treffend dargelegt wird (Urk. 68 S. 14 f.), zeigt sich darin, wie das Polizeifahrzeug das Fahrzeug des Beschuldigten ab dem Zeitpunkt verfolgt, von dem an er die Po- lizei sehr schnell auf dem Mittelfahrestreifen überholt hat. Bei der Ausfahrt J. _____ [Zeitstempel 00537] gehen die Polizisten erstmals in den Zoommodus, wobei das Nummernschild klar zu erkennen ist. Danach zoomen sie kurz vor der Ausfahrt Richtung H. _____ wieder etwas zurück in den Fünffachzoommodus [Zeitstem- pel 2242]. Der Beschuldigte biegt hierbei in Richtung H. _____ ab, wendet direkt wieder und biegt in dieselbe Fahrtrichtung links ab in Richtung C. _____ [Zeitstem- pel 2321 bis 002992]. Ab dem Zeitstempel 005423 schalteten die Polizisten ge- mäss ihren Aussagen – worauf nachfolgend einzugehen sein wird – die Matrix- Leuchte "Stopp Polizei" ein. Im weiteren Verlauf der Fahrt lässt sich denn auch auf den Verkehrsschildern die Reflexion der Matrix-Leuchte erkennen [Zeitstem- pel 005827 bis 005835 sowie 006995 bis 007265], wodurch die Aussagen der Po- lizisten belegt werden. Zudem ist erkennbar, dass die Polizisten bereits vorgängig [Zeitstempel 005730, 005846, 007497, 007705, 008314, 009003] mehrmals die Lichthupe betätigten. Es lässt sich dabei erkennen, dass die entgegenkommenden

- 13 - Fahrzeuge [ein weisses Fahrzeug, Zeitstempel 007857, nochmals ein weisses Fahrzeug, Zeitstempel 007950, ein rotes Fahrzeug, Zeitstempel 008027, ein schwarzes Fahrzeug, Zeitstempel 008386, nochmals ein schwarzes Fahrzeug, Zeitstempel 008854, ein blaues Fahrzeug, Zeitstempel 008877, nochmals ein rotes Fahrzeug, Zeitstempel 008971 und nochmals ein blaues Fahrzeug, Zeitstem- pel 009062] Platz machen, indem sie an den von ihnen aus gesehen rechten Stras- senrand fahren, womit sie klar auf etwas auf der Gegenfahrbahn reagieren. Dies taten die Lenker besagter entgegenkommender Fahrzeuge unabhängig davon, ob sie sich auf gerader Strecke befanden oder in einer Kurve. Kurz nach dem blauen Fahrzeug setzt das Dienstfahrzeug erstmals zum Überholen an [Zeitstem- pel 009118]. Dabei betätigt der Fahrer des Polizeifahrzeugs wiederum praktisch durchgehend die Lichthupe und setzt wieder hinter das Fahrzeug des Beschuldig- ten [Zeitstempel 009166 bis 009314]. Die Lichthupe wird dabei weiterbetätigt, bis das Polizeifahrzeug erneut zum Überholvorgang ansetzt [Zeitstempel 009792] und wieder hinter den Beschuldigten setzt, nachdem dieser einen leichten Schwenker Richtung Gegenfahrbahn macht [Zeitstempel 009841], wobei er den Mittelstreifen nicht überfährt. Auf Höhe der Verkehrsinsel schliesst das Dienstfahrzeug nahe an den Beschuldigten auf [Zeitstempel 009977] und versucht kurz danach erneut, den Beschuldigten zu überholen, wobei dieser nun klar sein Fahrzeug über die Mittelli- nie schwenkt [Zeitstempel 010258] und das Manöver klar auch wegen des Gegen- verkehrs abgebrochen werden muss. Wiederum betätigt der Fahrer des Polizei- fahrzeugs die Lichthupe und das entgegenkommende

Fahrzeug hält klar am – von ihm aus gesehen – rechten Strassenrand [Zeitstempel 010313]. Erneut startet die Polizei ein Überholmanöver, welches infolge des Gegenverkehrs abgebrochen werden muss [Zeitstempel 010374 bis 010422]. Auch im weiteren Verlauf der Strecke hält sich der Gegenverkehr an den Strassenrand [Zeitstempel 010530]. Ein erneutes Überholmanöver der Polizei innerorts verhindert der Beschuldigte wiederum durch deutliches Linksschwenken auf die Gegenfahrbahn [Zeitstempel 010578]. Anschliessend fahren die Fahrzeuge in einen Kreisel, wobei das dem Beschuldigten vorausfahrende Fahrzeug direkt nach dem Verlassen des Kreisels rechts auf das Trottoir fährt [Zeitstempel 011060]. Auch das entgegenkommende schwarze Fahrzeug weicht auf das Trottoir aus [Zeitstempel 011186]. Kurz danach setzt das

- 14 - Dienstfahrzeug erneut zu einem Überholmanöver an, wobei der Beschuldigte leicht nach links schwenkt und das Dienstfahrzeug kurz vor einer Verkehrsinsel wieder einschwenken muss und direkt danach wieder zum Überholen ansetzt, wobei wiederum der Beschuldigte links ausschwenkt und das Überholmanöver so verhindert. Kurz darauf versucht der Lenker des Dienstfahrzeugs erneut zu überholen, wobei der Beschuldigte wiederum klar zwei Mal auf die Gegenfahrbahn schwenkt und so abermals den Überholvorgang verhindert [Zeitstempel 011237 bis 011982]. Kurz vor einem weiteren Kreisel schert wieder ein Fahrzeug auf das Trottoir aus, um Platz zu machen [Zeitstempel 012075]. Beim "L. _____-kreisel" eingangs C. _____ bremst gar ein Fahrzeug im Kreisel ab, um den Beschuldigten und das nachfolgende Polizeifahrzeug in den Kreisel zu lassen [Zeitstempel 014309]. Zum Schluss des Videos folgt das Dienstfahrzeug dem Beschuldigten bis in die Tiefgarage, in der das Blaulicht sowie das rote Aufleuchten der Matrix-Leuchte nochmals klar hervorstechen [Zeitstempel 015700 bis Ende]. 3.4. Die Aussagen des Beschuldigten zum diesbezüglichen Anklagesachverhalt wurden seitens der Vorinstanz korrekt zusammengefasst (Urk. 68 S. 6 f.), worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist. Wenn die Vorinstanz bei deren Würdigung zum Ergebnis gelangte, seine Aussagen seien "grundsätzlich als glaubhaft einzustufen", weil diese konstant erfolgt seien (Urk. 68 S. 11), so ist ihr hierzu zu widersprechen. Zwar sind zwischen den Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der Untersuchung – vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren verweigerte er umfassend die Aussage (Urk. 46; Prot. II S. 11) – keine relevanten Widersprüche zu konstatieren. Vergleicht man indessen seine Aussagen mit dem soeben dargelegten objektiven Beweismittel der Videoaufzeichnung der gesamten Fahrt, ist festzustellen, dass es seinen Depositionen weitgehend an Plausibilität gebricht. So ist seine Aussage, er habe, weil er sich aufgrund des Nebels vor allem auf die vor ihm liegende Strasse und weniger auf den Rückspiegel konzentriert habe, nicht bemerkt, dass es sich beim nachfolgenden Fahrzeug um ein Polizeifahrzeug gehandelt habe, offensichtlich als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Die nachfahrenden Polizisten aktivierten, wie auf der Videoaufzeichnung aufgrund der Reflexion auf den Verkehrsschildern ersichtlich ist, schon früh die Matrix-Leuchte "Stopp Polizei" und betätigten zudem mehrfach die Lichthupe, um auf

- 15 - sich aufmerksam zu machen. Zudem aktivierten die Polizisten im Verlaufe der Fahrt, ab Ortseinfahrt M. _____, das Blaulicht und das Cis-Gis-Horn, was für den Beschuldigten umso weniger zu übersehen bzw. zu überhören war. Dass er die Lichthupe bemerkt habe, stritt der Beschuldigte denn auch nicht ab, sondern stellte dazu lediglich die ausweichende Behauptung auf, diese zu benutzen sei ja nicht erlaubt, weswegen er nicht auf das nachfolgende Fahrzeug geachtet habe. Gänzlich unplausibel erscheint dabei auch, dass der

Beschuldigte zwar die Lichthupe, die als solche von irgendeinem Fahrzeug hätte betätigt werden können, bemerkt hatte, nicht jedoch die klarerweise polizeilichen Signale wie die Matrix-Leuchte und kurze Zeit später das Cis-Gis-Horn sowie das Blaulichtsignal. Seine Aussagen, dass es sich nicht um ein "offizielles Polizeiauto", sondern um ein neutrales Dienstfahrzeug – von ihm "guguseli Fahrzeug" genannt – gehandelt habe, weswegen er das Polizeifahrzeug nicht als solches erkannt habe und er demzufolge die Aufforderungen anzuhalten nicht bemerkt habe, erscheinen damit unglaubhaft. 3.5. Die Aussagen der beiden Polizeibeamten N._____ und O._____ als Zeugen zum diesbezüglichen Anklagesachverhalt wurden seitens der Vorinstanz korrekt zusammengefasst (Urk. 68 S. 1 ff.), worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist. Anzuführen ist, dass kein Grund ersichtlich ist, weswegen die beiden Polizeibeamten den Beschuldigten wider besseres Wissen falsch belasten sollten, zumal sie kein eigenes Motiv hinsichtlich des Verfahrensausgangs haben und einzig in ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Beschuldigten zu tun hatten. Ihre Aussagen stimmen mit den Videoaufzeichnungen überein, was angesichts des Umstands, dass sie als Vorbereitung ihrer Einvernahmen den Fall gemeinsam nochmals durchgegangen seien sowie das Video und die Akten nochmals gesichtet hätten, nicht überrascht. Da ihre Einvernahmen erst 15 Monate nach dem Tatzeitraum erfolgten und es um Wahrnehmungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit geht, ist ein solches Vorgehen aber nachvollziehbar. Angesichts der gegebenen Übereinstimmung mit der Videoaufzeichnung sind ihre Aussagen, die letztlich lediglich punktuell Ergänzungen dazu darstellen, soweit die Absichten der Polizisten anlässlich der zu beurteilenden Fahrt des Beschuldigten von Relevanz sind, durchaus als glaubhaft zu bezeichnen. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 48 Rz. 8) sind ihre Aussagen jedenfalls nicht als nicht unabhängig und nicht verlässlich

- 16 - zu qualifizieren. Wenn die Verteidigung bemängelt, die Polizisten würden das Verhalten des Beschuldigten zum Ende des Videos anlässlich der Festnahme unterschiedlich interpretieren, so zeigt das im Übrigen, dass die beiden Polizisten ihre Aussagen nicht vorher absprachen, sondern diese effektiv gemäss eigener Wahrnehmung und Erinnerung zu Protokoll gaben. Anzumerken ist zudem, dass die Wahrnehmungen der Zeugen hinsichtlich des Verhaltens des Beschuldigten nach den Ereignissen gemäss Anklagesachverhalt letztlich auch nicht von Relevanz sind. Die Aussagen der Zeugen N._____ und O._____ sind somit durchaus als glaubhaft und überzeugend zu bezeichnen. 3.6. Aus den glaubhaften und überzeugenden Aussagen der Polizisten geht hervor, dass sie den Beschuldigten einer Kontrolle unterziehen wollten und ihn deshalb mittels Einschaltens der Matrix-Leuchte zum Anhalten aufforderten. Dass der Beschuldigte die Polizisten bereits bei seinem Abbiegen in Richtung H._____, gefolgt von direktem Wenden und wieder nach links Abbiegen in dieselbe Fahrtrichtung in Richtung C._____ [Zeitstempel 2321 bis 002992], aufgrund deren getragener Uniformen als solche erkannte, kann nicht als gesichert angenommen werden. Allerdings stellt das für einen ortskundigen Fahrer sehr ungewöhnliche Manöver doch einen Hinweis darauf dar, dass er wahrnahm, dass ihm ein Fahrzeug folgte und er dies mittels des doppelten Abbiegens und Wendens prüfen wollte. Auch der danach bis zur Aktivierung der Matrix-Leuchte durch die Polizisten festzustellende Fahrstil des Beschuldigten, indem er vor ihm fahrenden Fahrzeugen stets relativ nahe aufschloss, deutet zumindest in diese Richtung. Nachdem die Polizisten ab dem Zeitstempel 005423 die Matrix-Leuchte "Stopp Polizei" einschalteten, so dass dies kurz darauf erstmals auf einem der Verkehrsschilder durch Reflexion der Matrix-Leuchte erkennbar ist [Zeitstempel 005827 bis 005835], war für den Beschuldigten ersichtlich,

dass die Polizei ihn zum Anhalten aufforderte. Auch wenn die Distanz zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem Dienstfahrzeug aufgrund der Zoomfunktion der Videokamera deutlich verkürzt wirkt, so musste der Beschuldigte die doch sehr auffällige Matrix-Leuchte entgegen seiner Aussagen bemerkt haben, wobei die Polizisten den Beschuldigten kurz darauf zusätzlich auch mittels der Lichthupe auf sich aufmerksam machten. Dass die Matrix-Leuchte auch aus einiger Distanz und trotz des leichten Nebels gut sichtbar war, zeigt sich zudem

- 17 - aufgrund der entgegenkommenden Fahrzeuge, die sichtbar an den aus ihrer Sicht rechten Fahrbahnrand fuhren und stark abbremsten bzw. teilweise gar anhielten. 3.7. Dass der Beschuldigte die Polizisten und damit deren Aufforderung anzuhalten wahrnahm, zeigt sich je länger die Fahrt dauerte – die ganze Videoaufzeichnung dauert rund 8 Minuten – desto stärker. Der Zeuge O._____ führte hierzu glaubhaft und überzeugend aus, sie hätten, weil der Beschuldigte auf die Matrix-Leuchte nicht reagiert habe, kurz vor M._____ das Blaulicht und kurz darauf das Cis-Gis-Horn eingeschaltet. Selbst wenn also der Beschuldigte bis dahin die Matrix-Leuchte noch übersehen hätte, kann kein Zweifel bestehen, dass er jene Signale ab Ortseinfahrt M._____ wahrnahm und wusste, dass ihn die Polizei zum Anhalten aufforderte. 3.8. Mithin ist gemäss Abschnitt 15 des Anklagesachverhalts erstellt, dass der Beschuldigte, obschon ihm seit dem Einschalten der Matrix-Leuchte "Stopp Polizei" bekannt war, dass die Polizei ihn zum Anhalten aufforderte, seine Fahrt bis nach C._____ in die Sammelgarage fortsetzte, womit er sich der polizeilichen Aufforderung widersetzte. 3.9. Hinsichtlich des Anklagevorwurfs in Abschnitt 8 der Anklageschrift ist aus der Videoaufnahme ersichtlich, wie der Beschuldigte in G._____ mehrfach sein Fahrzeug nach links und dabei auf die Gegenfahrbahn zog, wobei kein anderer Grund dafür ersichtlich ist, als ein Überholen des nachfolgenden Fahrzeugs zu verhindern. Wenn die Verteidigung dazu geltend machte, dies sei aufgrund von Baustellen auf der Fahrbahnseite des Beschuldigten geschehen, so kann dies nur als lebensfremd bezeichnet werden, wäre ein Ausschwenken auf die Gegenfahrbahn hierzu doch offensichtlich nicht notwendig gewesen. Zudem erfolgte das Ausschwenken auf die Gegenfahrbahn mehrfach und stets in dem Moment, in dem das Polizeifahrzeug zum Überholen ansetzte, wobei nur bei einem einzigen Ausschwenken auf die Gegenfahrbahn eine Baustelle rechts ausserhalb der Fahrbahn des Beschuldigten und des Polizeifahrzeugs ersichtlich war. Beim Polizeifahrzeug waren in jenem Zeitraum bereits seit mehreren Minuten die Matrix-Leuchte, das Blaulicht und das Cis-Gis-Horn aktiviert, weshalb dem Beschuldigten klar war, dass

- 18 - er das geplante Überholen eines Polizeifahrzeugs vereitelte. Abschnitt 8 der Anklageschrift ist daher ebenfalls erstellt. 3.10. Zusammenfassend ist der Sachverhalt gemäss Abschnitt 8 und Abschnitt 15 der Anklage erstellt. 4. Rechtliche Würdigung

E. 9

Januar 2025 E. 3.1). Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich (BGE 134 IV 140 E. 4.4 m.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1376/2022 vom 12. September 2023 E. 1.3). Dabei hat das Gericht eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen und insbesondere auch seit der Tat eingetretene positive Veränderungen (wie den Erhalt einer festen Arbeitsstelle, das Eingehen einer stabilen Beziehung) zu berücksichtigen. In erster Linie ist dabei die strafrechtliche Vorbelastung relevant, namentlich wenn der Täter sogenannte einschlägige Vorstrafen aufweist (HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder

[Hrsg.], OFK Kommentar zum StGB, 21. Auflage 2022, Art. 42 N 7 f. m.w.H.; SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, a.a.O., Art. 42 N 46). 2.2. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 51 - 3. Subsumtion Freiheits- und Geldstrafe Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 69), weswegen eine gute Prognose zu vermuten ist. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe sind daher aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. 4. Vollzug der Busse und Ersatzfreiheitsstrafe Bussen sind nach Art. 105 Abs. 1 StGB zwingend zu vollziehen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten festzusetzen. Das Gericht bemisst Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Zwar wird – wie seitens der Vorinstanz festgesetzt (Urk. 68 S. 57) – bei der Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe üblicherweise von Fr. 100.– pro Tag Haft ausgegangen. Vorliegend ist beim Beschuldigten aber von Fr. 130.– pro Tag auszugehen, wie anlässlich der Festsetzung der Höhe der Tagessätze der Geldstrafe dargelegt worden ist (vgl. E. III.7.1). Bei einer Busse von Fr. 4'500.– ergibt dies somit eine gerundete Ersatzfreiheitsstrafe von 35 Tagen (Fr. 4'500.– geteilt durch Fr. 130.– ergibt 34.615 Tage). V. Kosten- und Entschädigungsfolgen
1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.